

Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz

vom 16. Oktober 2003

Richtlinien für die Akkreditierung im universitären Hochschulbereich in der Schweiz

Die Schweizerische Universitätskonferenz (SUK),

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Voraussetzungen und das Verfahren der Akkreditierung von Institutionen im universitären Hochschulbereich und deren Studiengängen.

Art. 2 Gegenstand der Akkreditierung

¹ Akkreditiert werden in der Schweiz tätige, öffentliche oder private universitäre Institutionen sowie einzelne ihrer Studiengänge. Es sind klar umschriebene akademische Einheiten zu akkreditieren. Studiengänge sind dann akkreditierbar, wenn sie zu einem akademischen oder berufsbezogenen Abschluss auf universitärer Stufe führen.

² Mehrere Akkreditierungsgesuche für gleichartige Studiengänge können in demselben Verfahren von derselben Gruppe von Experten und Expertinnen geprüft werden.

³ Ein Akkreditierungsverfahren in der Schweiz kann mit der Akkreditierung in einem anderen Staat oder durch eine andere, internationale Akkreditierungsagentur verbunden werden.

Art. 2^{bis} Vorakkreditierung

¹ Universitäre Institutionen, die ihren Betrieb noch nicht oder erst seit kurzem aufgenommen haben, können nur eine Vorakkreditierung erlangen.

² Die Vorakkreditierung bescheinigt das Erreichen der Qualitätsstandards für die Aufnahme des universitären Studienbetriebs.

³ Das Verfahren der Vorakkreditierung entspricht dem Akkreditierungsverfahren. Die Qualitätsstandards werden sinngemäss angewandt.

⁴ Die Vorakkreditierung verfällt nach Ablauf von 3 Jahren.

¹ SR 414.205

Art. 3 Zu begutachtende Tätigkeitsfelder

¹ Im Akkreditierungsverfahren werden Lehre und Forschung begutachtet.

² Es können auch Weiterbildungslehrgänge akkreditiert werden.

Art. 4 Prinzipien

¹ Das Akkreditierungsverfahren in der Schweiz und die dazugehörigen Qualitätsstandards orientieren sich an den besten internationalen Akkreditierungspraktiken. Das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) ist dafür verantwortlich, dass periodisch nötige Anpassungen stattfinden. Sofern die Richtlinien davon betroffen sind, stellt es der SUK entsprechend Antrag.

² Die Akkreditierungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Belastung für die Hochschulen gering bleibt. Universitätseigene Evaluationen und die Akkreditierungsverfahren sind soweit als möglich aufeinander abzustimmen.

II. Qualitätsstandards

Art. 5 Prüfbereiche und Standards

Akkreditierungen basieren auf einer Überprüfung der im Folgenden festgelegten Standards innerhalb festgelegter Prüfbereiche. Die Standards stellen einen Massstab dar. Die Akkreditierungsentscheidung basiert auf der Gesamtbeurteilung der unten stehenden Standards.

Art. 6 Qualitätsstandards für Institutionen

Prüfbereich: Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Institution

1.01 Die universitäre Institution hat sich ein öffentlich zugängliches Leitbild gegeben, welches die Ausbildungs- und Forschungsziele darlegt und die Institution im akademischen und gesellschaftlichen Umfeld positioniert. Sie verfügt über eine strategische Planung.

1.02 Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt. Das wissenschaftliche Personal ist an Entscheidungsprozessen, welche Lehre und Forschung betreffen, beteiligt. Die Studierenden sind an Entscheidungsprozessen, welche die Ausbildung betreffen, beteiligt und können ihre Meinung einbringen.

1.03 Die Institution verfügt über das Personal, die Strukturen sowie die Finanz- und Sachmittel, um ihre Ziele gemäss ihrer strategischen Planung realisieren zu können.

1.04 Die Herkunft der finanziellen Mittel und alle an Finanzierungen geknüpften Bedingungen sind transparent ausgewiesen und schränken die Entscheidungsfreiheit der Institution in Fragen der Lehre und Forschung nicht ein.

1.05 Die Institution verfügt über ein Qualitätssicherungssystem.

1.06 Die Institution hat eine Kommission für Gleichstellungsfragen eingerichtet oder für den Zugang zu einer solchen gesorgt.

Prüfbereich: Studienangebot

- 2.01 Die Institution verfügt über ein Studienangebot, welches zu akademischen oder berufsbezogenen Abschlüssen mit formulierten Ausbildungszielen führt. Es integriert sich in die bestehenden universitären Bildungsangebote oder ergänzt diese sinnvoll.
- 2.02 Die Institution beteiligt sich am nationalen und internationalen Austausch von Studierenden, Lehrenden und wissenschaftlichem Personal.
- 2.03 Die Institution hat die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von akademischen Abschlüssen festgelegt und überwacht deren Einhaltung.
- 2.04 Die Institution wertet die periodisch gesammelten Informationen zu ihren Studienabgängern und Studienabgängerinnen aus.

Prüfbereich: Forschung

- 3.01 Die aktuellen Forschungstätigkeiten der Institution stimmen mit deren strategischer Planung überein und entsprechen internationalen Standards.
- 3.02 Die Institution gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die Ausbildung integriert werden.

Prüfbereich: Wissenschaftliches Personal

- 4.01 Auswahl-, Ernennungs- und Beförderungsverfahren für das wissenschaftliche Personal sind reglementiert und öffentlich kommuniziert. Beim Lehrkörper werden sowohl didaktische Kompetenzen als auch wissenschaftliche Qualifikationen berücksichtigt.
- 4.02 Die Institution regelt die didaktische und fachliche Weiter- und Fortbildung des wissenschaftlichen Personals.
- 4.03 Die Institution verfolgt eine nachhaltige Nachwuchspolitik.
- 4.04 Die Institution sorgt für ein Beratungsangebot für Fragen zur Laufbahnplanung.

Prüfbereich: Administratives und technisches Personal

- 5.01 Auswahl- und Beförderungsverfahren für das administrative und technische Personal sind geregelt und öffentlich kommuniziert.
- 5.02 Die Institution sorgt für die Weiter- und Fortbildung der administrativen und technischen Angestellten.

Prüfbereich: Studierende

- 6.01 Zulassungsbedingungen und Aufnahmeverfahren für die Studienangebote der Institution sind deklariert und begründet.
- 6.02 Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist verwirklicht.
- 6.03 Die Institution beobachtet die Entwicklung von Studienleistungen und Studiendauer.

- 6.04 Die Betreuungsverhältnisse müssen gewährleisten, dass die Ausbildungsziele der Institution bzw. ihrer Untereinheiten erreicht werden können.
- 6.05 Die Institution sorgt für ein Beratungsangebot für Studieninteressenten und Studieninteressentinnen sowie für Studierende und ergreift Massnahmen, welche den Studierenden die periodische Standortbestimmung ermöglichen.

Prüfbereich: Infrastrukturen

- 7.01 Die Institution verfügt über eine Infrastruktur, die der Erfüllung ihrer mittel- und langfristigen Ziele dient.

Prüfbereich: Kooperation

- 8.01 Die Institution knüpft auf nationaler und internationaler Ebene Kontakte. Sie fördert die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Hochschulbereichs, dem beruflichen Umfeld und den relevanten gesellschaftlichen Akteuren.

Art. 7 Qualitätsstandards für Studiengänge

Prüfbereich: Durchführung und Ausbildungsziele

- 1.01 Das Studienangebot wird regelmässig durchgeführt.
- 1.02 Der Studiengang verfolgt Ausbildungsziele, welche dem Leitbild und der strategischen Planung der Institution entsprechen.

Prüfbereich: Interne Organisation und Qualitätssicherungsmassnahmen

- 2.01 Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und allen beteiligten Personen kommuniziert.
- 2.02 Die aktive Teilnahme des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden an Entscheidungsprozessen, welche Lehre und Studium betreffen, ist gesichert.
- 2.03 Für die Studiengänge bestehen Qualitätssicherungsmassnahmen. Die Institution verwendet die Resultate zur periodischen Überarbeitung des Studiengangangebotes.

Prüfbereich: Curriculum und Ausbildungsmethoden

- 3.01 Der Studiengang verfügt über einen strukturierten Studienplan, welcher der koordinierten Umsetzung der Erklärung von Bologna an den universitären Hochschulen der Schweiz entspricht.
- 3.02 Das Studienangebot deckt die wichtigsten Aspekte des Fachgebiets ab. Es ermöglicht den Erwerb wissenschaftlicher Arbeitsmethoden und gewährleistet die Integration wissenschaftlicher Erkenntnisse. Die angewandten Ausbildungs- und Beurteilungsmethoden orientieren sich an den festgelegten Ausbildungszielen.
- 3.03 Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von akademischen Abschlüssen sind geregelt und veröffentlicht.

Prüfbereich: Lehrkörper

- 4.01 Der Unterricht wird durch didaktisch kompetente und wissenschaftlich qualifizierte Lehrende erteilt.
- 4.02 Die Gewichtung von Lehr- und Forschungstätigkeiten der Lehrenden ist definiert.
- 4.03 Die Mobilität der Lehrenden ist möglich.

Prüfbereich: Studierende

- 5.01 Die Bedingungen zur Aufnahme in das Studium bzw. in den Studiengang sind öffentlich kommuniziert.
- 5.02 Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist verwirklicht.
- 5.03 Die studentische Mobilität ist möglich und wird durch interuniversitäre sowie fächerübergreifende Anerkennung von Studienleistungen gefördert.
- 5.04 Für eine angemessene Studienbetreuung ist gesorgt.

Prüfbereich: Sachliche und räumliche Ausstattung

- 6.01 Dem Studiengang stehen genügend Ressourcen zur Verfügung, um seine Ziele umzusetzen. Die Ressourcen sind langfristig verfügbar.

Art. 8 Spezifische Qualitätsstandards

Qualitätsstandards der Art. 6 und 7 können durch spezifische (z.B. berufs-, fach- und abschlusspezifische) Standards ergänzt werden. Diese sind der SUK zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 8^{bis} Spezifische Qualitätsstandards für die humanmedizinische Ausbildung an den schweizerischen universitären Hochschulen²*Prüfbereich Institutionen: Strategie, Organisation und Qualitätsmanagement der Institution*

- 1.01 Leitbild und Ausbildungsziele gewährleisten eine Ausbildung, die künftige Ärztinnen und Ärzte zur Weiterbildung in den Fachbereichen befähigt.
- 1.02 Die Fakultät sorgt für eine ausreichende klinisch-praktische Ausbildung.

Prüfbereich Institutionen: Studienangebot

- 2.01 Das Studienangebot umfasst eine ausreichende medizinisch-wissenschaftliche sowie klinisch-praktische Ausbildung, welche die Absolventen und Absolventinnen befähigt, klinische Verantwortung zu übernehmen. Den jeweiligen Ausbildungsstufen angepasste Patientenkontakte sind gewährleistet.

² Eingefügt durch SUK-Beschluss vom 25. Juni 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004.

Prüfbereich Institutionen: Wissenschaftliches Personal

- 3.01 Die Auswahl des wissenschaftlichen Personals basiert auf den wissenschaftlichen Qualifikationen, den didaktischen Kompetenzen sowie der klinischen Tätigkeit des Kandidaten oder der Kandidatin.
- 3.02 Die Personalpolitik der Fakultät stellt die Ausgewogenheit bezüglich Lehrtätigkeit, Forschungs- und Dienstleistungsfunktionen sicher.

Prüfbereich Institutionen: Studierende

- 4.01 Die Kapazität an Studienplätzen ist in allen Phasen des Studiengangs definiert.

Prüfbereich Institutionen: Kooperation

- 5.01 Die Fakultät pflegt die Kontakte zu den Organisationen und Verwaltungsorganen des Gesundheitswesens.

Prüfbereich Studiengang: Curriculum und Ausbildungsmethoden

- 6.01 Die Fakultät legt Inhalt, Umfang und Reihenfolge der Studienleistungen fest. Sie regelt namentlich die Gewichtung von Gesundheitsförderung, Präventivmedizin und Rehabilitation sowie den Einbezug der Komplementärmedizin. Die Studiengänge vermitteln sowohl Grundlagenwissen, als auch klinische Kenntnisse und Fertigkeiten.
- 6.02 Die Studiengänge richten sich nach den im Schweizerischen Lernzielkatalog (*Swiss Catalogue of Learning Objectives for Undergraduate Medical Training*) enthaltenen Zielen.
- 6.03 Die Studiengänge vermitteln in allen ihren Teilen die Prinzipien der wissenschaftlichen Methodik und der "*Evidence Based Medicine*". Sie regen zu analytischem und kritischem Denken an.
- 6.04 Die Studiengänge weisen einen definierten Bezug zur anschliessenden Weiterbildung auf.
- 6.05 Curriculum und Ausbildungsmethoden fördern die Eigenverantwortung der Studierenden und bereiten sie auf lebenslanges, selbstverantwortliches Lernen vor.
- 6.06 Die für das Erlernen und Anwenden der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Erkenntnisse, Konzepte und Methoden der biomedizinischen Wissenschaften sind in die Studiengänge integriert.
- 6.07 Die für Kommunikation, klinische Entscheidungsfindung und ethisches Handeln erforderlichen Erkenntnisse der Verhaltens-, Sozial-, und Erziehungswissenschaften sowie die juristischen Grundlagen des Gesundheitswesens sind in die Studiengänge integriert.
- 6.08 Die Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist Teil der Ausbildung.

- 6.09 Die Praxis der Leistungsbeurteilung steht mit den Ausbildungszielen in Einklang und fördert das Lernen. Die Prüfungen enthalten unterschiedliche Elemente des Curriculums.

Verfahren

Das Akkreditierungsverfahren orientiert sich im Übrigen gemäss Art. 4 Abs. 1 der Akkreditierungsrichtlinien an den Qualitätsstandards und der Akkreditierungspraxis der World Federation of Medical Education (Basic Medical Education, WFME Global Standards for Quality Improvement).

III. Verfahren

Art. 9 Struktur des Akkreditierungsverfahrens

Akkreditierungsverfahren basieren auf mehrstufig durchgeführten Begutachtungen.

Erste Stufe: Selbstbeurteilung der zu akkreditierenden Einheit.

Zweite Stufe: Externe Begutachtung: Prüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards vor Ort durch eine unabhängige Gruppe von Experten und Expertinnen.

Dritte Stufe: Akkreditierungsentscheid.

Art. 10 Gesuchseinreichung

Die Gesuche um Akkreditierung sind dem OAQ einzureichen.

Art. 11 Antragstellung öffentlicher universitärer Hochschulen und Institutionen

Antragsberechtigt sind:

- a. die Träger von öffentlichen universitären Hochschulen und Institutionen;
- b. die Leitungen von öffentlichen universitären Hochschulen und Institutionen;
- c. die Schweizerische Universitätskonferenz;
- d. der Bund.

Sie können die Akkreditierung von universitären Institutionen oder einzelnen Studiengängen im Sinne von Art. 2 und Art. 2^{bis} beantragen.

Art. 12 Antragstellung privater universitärer Institutionen

- ¹ Gesuche privater universitärer Institutionen werden einer Vorprüfung durch das O-AQ unterzogen.
- ² Gegenstand der Vorprüfung ist die Zulässigkeit des Gesuches auf Akkreditierung. Die Vorprüfung basiert auf der eingereichten Dokumentation, welche der publizierten Kriterienliste des O-AQ folgt.
- ³ Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Institution folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a. Sie ist eine juristische Person, die über Bildungsangebote auf universitärem Niveau verfügt.
 - b. Sie betreibt Lehre und Forschung.
 - c. Sie verfügt über die erforderliche und angemessene Personal-, Raum- und Sachausstattung für die universitäre Lehre und Forschung.
- ⁴ Bei bestandener Vorprüfung nimmt das O-AQ das Akkreditierungsverfahren gemäss Art. 9 auf.
- ⁵ Das O-AQ legt Gesuche, deren Vorprüfungsergebnis negativ ist, der SUK mit Antrag auf Abweisung vor.
- ⁶ Vor Beginn der Akkreditierungsaktivitäten werden zwischen dem O-AQ und der zu akkreditierenden Einheit vertragliche Abmachungen betreffend Akkreditierungsbedingungen getroffen. Kommt es zu keiner Einigung, werden diese Fragen von der SUK mit Verfügung geregelt.

Art. 13 Fristen

Die Gesuche um Akkreditierung können laufend beim O-AQ eingereicht werden. Das O-AQ nimmt das Gesuch in seine Arbeitsplanung auf. Dabei ist bis zu Beginn des Akkreditierungsverfahrens mit einer Frist von sechs Monaten zu rechnen.

IV. Selbstbeurteilung

Art. 14 Selbstbeurteilung

- ¹ Die zu akkreditierende Hochschuleinheit führt in Eigenverantwortung eine Selbstbeurteilung durch. Deren Modalitäten stimmt sie mit dem OAQ ab.
- ² Die Fristen für die Selbstbeurteilung werden mit dem OAQ vereinbart. Der Selbstbeurteilungsbericht samt Dokumentation muss spätestens vier Wochen vor dem bekannt gegebenen Termin für die externe Begutachtung (Visite durch die Gruppe von Experten und Expertinnen) beim OAQ eintreffen.
- ³ Für die Berücksichtigung von hochschuleigenen Evaluationsverfahren und von Evaluationen oder Akkreditierungen durch Dritte gilt Art. 20.

V. Begutachtung durch unabhängige Experten und Expertinnen

Art. 15 Gruppe von Experten und Expertinnen

Externe Begutachtungen bauen auf der Selbstbeurteilung auf. Sie werden von einer Gruppe von Experten und Expertinnen von in der Regel drei bis fünf Mitgliedern durchgeführt. Den Vorsitz dieser Gruppe hat eine Person, welche über ein grosses Fachwissen im zu akkreditierenden Bereich und möglichst über Erfahrung in Akkreditierungs- oder Evaluationsverfahren verfügt.

Art. 16 Auswahl der Experten und Expertinnen

- ¹ Die Auswahl der Experten und Expertinnen erfolgt, sobald der Entscheid zur Aufnahme in das Akkreditierungsverfahren gefällt ist.
- ² Die zu akkreditierende Einheit sowie weitere vom OAQ konsultierte Fachleute im In- und Ausland schlagen Experten und Expertinnen vor. Aus dieser Liste wählt der wissenschaftliche Beirat des OAQ die Mitglieder der Gruppe aus. Die zu akkreditierende Einheit kann – unter Geltendmachung von wichtigen Gründen – die Ablehnung einzelner Experten oder Expertinnen beantragen.
- ³ Für die Auswahl sollen folgende Kriterien gelten:
 - a. Die Mehrheit der Gruppe besteht aus qualifizierten Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen mit ausgewiesener didaktischer Erfahrung (Peers). Diese können durch weitere Experten und Expertinnen (z.B. in Didaktik, in Qualitätssicherung, aus dem Berufsfeld, aus dem Bereich des Fernstudiums) ergänzt werden.
 - b. Die Experten und Expertinnen müssen unabhängig sein und unbefangen urteilen können.
 - c. Die Mehrheit der Experten und Expertinnen ist im Ausland berufstätig.
 - d. Mindestens ein Experte oder eine Expertin soll über gute Kenntnisse des schweizerischen Ausbildungssystems verfügen. In der Regel verfügen mindestens zwei Experten oder Expertinnen über gute Kenntnisse der Unterrichtssprache der zu akkreditierenden Einheit.

- e. Bei Akkreditierungen von Studiengängen muss deren Fächerspektrum angemessen in der Gruppe von Experten und Expertinnen vertreten sein.
- f. Bei Akkreditierungen von Institutionen muss mindestens ein Experte oder eine Expertin Leitungserfahrung in einer akademischen Einheit aufweisen, welche in ihrer Grösse der zu akkreditierenden Einheit entspricht.

Art. 17 Pflichten der Experten und Expertinnen

Mit den Experten und Expertinnen werden privatrechtliche Mandatsverträge abgeschlossen, aus denen hervorgeht, welche Leistungen das OAQ von ihnen erwartet. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet, die Visite vor Ort (Art.18) durchzuführen und an der Erstellung des Berichts (Art.19) mitzuwirken.

Art. 18 Visite durch die Gruppe von Experten und Expertinnen

- ¹ Vor der Visite nehmen die Experten und Expertinnen Kenntnis von der Selbstbeurteilung. Die Visite vor Ort dauert in der Regel zwei Tage. Während der Visite führen die Experten und Expertinnen Gespräche mit allen für die zu akkreditierende Einheit wichtigen Personen und Gruppen.
- ² Die externe Begutachtung wird von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin des OAQ mit beratender Stimme begleitet.

Art. 19 Bericht der Experten und Expertinnen

- ¹ Der Leiter oder die Leiterin der Gruppe trägt die Verantwortung für das Verfassen des Berichts. Er oder sie hält sich dabei an den vom OAQ erarbeiteten Leitfaden und bezieht sich auf die Selbstbeurteilung und die in diesen Richtlinien enthaltenen Prüfbereiche und Standards. Der Bericht schliesst mit einer Empfehlung zur Akkreditierung und gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität. Es sind auch besondere Merkmale und Stärken der untersuchten Einheit aufzuführen.
- ² Der Bericht wird von der Gruppe von Experten und Expertinnen mit Mehrheitsentscheid genehmigt. Spätestens vier Wochen nach Ende der Visite sendet sie ihren Bericht sowie allfällige Minderheitsvoten an die betroffene Institution mit der Möglichkeit zur Stellungnahme innert zwei Wochen. Spätestens acht Wochen nach Ende der Visite legt die Gruppe von Experten und Expertinnen ihren Bericht in einer gegebenenfalls auf Grund der Stellungnahme bereinigten Fassung dem OAQ vor.

Art. 20 Berücksichtigung von Evaluationen Dritter

Ergebnisse von Selbstevaluationen oder externen Evaluationen, die nicht im Rahmen des schweizerischen Akkreditierungsverfahrens durchgeführt worden sind, können berücksichtigt werden, sofern die betreffenden Verfahren vor nicht mehr als drei Jahren durchgeführt worden sind und die Methoden und Standards diesen Richtlinien entsprechen. Gleiches gilt für Akkreditierungsverfahren von ausländischen/internationalen Akkreditierungsagenturen.

VI. Akkreditierungsentscheide

Art. 21 Vorbereitung des Akkreditierungsentscheids

- ¹ Das OAQ wertet die Selbstbeurteilung, den Bericht der Experten und Expertinnen und die Stellungnahme des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin aus. Der Direktor erstellt auf dieser Grundlage einen Bericht mit Antrag betreffend Akkreditierung zuhanden der SUK.
- ² Er legt den Bericht vor dessen Einreichung an die SUK dem wissenschaftlichen Beirat vor.
- ³ Sofern das OAQ der SUK die Abweisung auf das Akkreditierungsgesuch beantragt, hält es die Gründe dafür in einem Bericht fest.

Art. 22 Entscheide

- ¹ Die SUK entscheidet über die Akkreditierung.
- ² Es sind folgende Akkreditierungsentscheide möglich:
 - a. Vorakkreditierung;
 - b. Akkreditierung ohne Auflagen;
 - c. Akkreditierung mit Auflagen;
 - d. Ablehnung der Akkreditierung.
- ³ Die SUK entscheidet über die Abweisung der Akkreditierungsgesuche von privaten Institutionen, welche die Vorprüfung nicht bestanden haben.

Art. 23 Akkreditierung mit Auflagen

Scheinen die festgestellten Mängel innert nützlicher Frist behebbar, erfolgt die Akkreditierung unter Auflagen. Das OAQ überprüft deren Erfüllung nach den festgelegten Fristen. Sind die Auflagen dann nicht erfüllt, entscheidet die SUK auf Antrag des OAQ über die Verlängerung der Fristen, die Anpassung der Auflagen oder die Aufhebung der Akkreditierung.

Art. 24 Ablehnung der Akkreditierung

Nach einem negativen Akkreditierungsentscheid kann ein erneutes Gesuch um Akkreditierung frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.

Art. 25 Kosten und Gebührenordnung

- ¹ Die Kosten für Akkreditierungen öffentlicher Institutionen werden vom OAQ im Rahmen seines Budgets übernommen. Ausgenommen sind die Aufwendungen für die Selbstbeurteilung, welche durch die zu akkreditierende Institution zu tragen sind.
- ² Die Akkreditierung von privaten Institutionen ist nach Art. 23 Abs. 3 der Zusammenarbeitsvereinbarung gebührenpflichtig. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben. Über die detaillierten Kosten gibt die Gebührenordnung Auskunft. Es wird ein Kostenvorschuss in der Höhe von 30% des Kostenvoranschlages verlangt.

Art. 26 Akkreditierungsurkunde

Bei positivem Akkreditierungsentscheid ohne oder mit Auflagen wird eine vom OAQ und der SUK gemeinsam unterschriebene Urkunde ausgestellt, welche das Erreichen des Qualitätsstandards bescheinigt (Qualitätssiegel).

Art. 27 Information und Publikationen

- ¹ Alle mit der Akkreditierung befassten Personen und Gruppen behandeln die Informationen über die akkreditierte Einheit vertraulich. Die Verantwortlichen der zu akkreditierenden bzw. akkreditierten Einheit erhalten Kenntnis vom Expertenbericht.
- ² Die Akkreditierungs- und Vorprüfungsentscheide werden auf der Webseite der SUK und des OAQ veröffentlicht. Das OAQ publiziert zudem die Berichte des Akkreditierungsverfahrens.

Art. 28 Gültigkeitsdauer der Akkreditierung

- ¹ Die Akkreditierung ohne Auflage ist sieben Jahre gültig.
- ² Dasselbe gilt für die Akkreditierung mit Auflagen, sofern diese fristgerecht erfüllt werden.

Art. 29 Widerruf

- ¹ Treten nach erfolgter Akkreditierung grobe Qualitätsmängel in den geprüften Bereichen auf und werden diese nach Mahnung nicht innert kurzer Frist behoben, so kann die SUK auf Antrag des OAQ die Akkreditierung widerrufen.
- ² Jede grundlegende Änderung innerhalb der akkreditierten Einheit ist von dieser dem OAQ zur Kenntnis zu bringen.

Art. 30 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach Art. 9 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich vom 14. Dezember 2000.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Verwaltungsverfahren

Soweit die vorliegenden Richtlinien keine Regelungen enthalten, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968³ sinngemäss anwendbar.

Art. 32 Datenschutz

Für das Akkreditierungsverfahren gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992⁴ sinngemäss.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 01.01.2004 in Kraft.

Bern, 16.10.2003

Im Namen der
Schweizerischen
Universitätskonferenz

Der Präsident: Annoni

Der Generalsekretär: Ischi

³ SR 172.021

⁴ SR 235.1

Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung: Gebührenordnung für Leistungen im Auftrag Dritter

Gestützt auf Art. 19 Abs. 5 der *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich* vom 14.12.00,

werden folgende Gebühren festgesetzt für Leistungen, die das OAQ im Auftrag Dritter erbringt:

Entschädigungen für externe Experten und Expertinnen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren

	Modus	CHF
- Honorar pro Tag «on site visit» für Mitglieder der Expertengruppe inkl. Vorbereitungs-/Nachbereitungszeit	brutto	1'250.-
- Honorar pro Tag «on site visit» für die Leitung der Expertengruppe inkl. Vorbereitungs-/Nachbereitungszeit	brutto	1'450.-
- Pauschale für das Verfassen des Expertenberichtes	pauschal	600.-

Allfällige Sozialleistungen und Steuerbeträge (z.B. Quellensteuer, MWST etc.) für im Ausland wohnhafte Experten und Expertinnen gehen zu deren Lasten. Die Kosten für Reise und Übernachtung der Experten und Expertinnen sind vom privaten Gesuchsteller zu übernehmen.

Berechnungsgrundlage für Leistungen von Mitarbeitenden des OAQ (inkl. Infrastrukturbeitrag und ordentliche Betriebskosten)

	Modus	CHF
- Stundenlohn für den Direktor Geschäftsstelle und für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats exkl. MWST	brutto	200.-
- Stundenlohn für wissenschaftliche Mitarbeitende der Geschäftsstelle exkl. MWST	brutto	140.-
- Stundenlohn Sekretariat Geschäftsstelle exkl. MWST	brutto	80.-

Ausserordentliche Sach- und Betriebskosten gehen zu Lasten des privaten Gesuchstellers.

Diese Gebührenordnung tritt auf den 01.01.2003 in Kraft.

Bern, 24.10.2002

Im Namen der
Schweizerischen
Universitätskonferenz
Der Präsident: Kleiber
Der Generalsekretär: Ischi